

Und viertens komme es, was die Zeichenähnlichkeit betreffe, auf die Ähnlichkeit in Bild, Klang und Bedeutung an, wobei jeweils auf den Gesamteindruck abzustellen sei, aber die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen seien. Die Widerspruchsmarke sei eine Bildmarke, die sich aus dem Wort „terra“ und einem Bildelement, welches ungefähr die gleiche Größe wie der Wortbestandteil „terra“ hat, zusammensetze. Schon weil die angegriffene Marke kein Bildelement aufweise, seien beim Vergleich der Marken in der Gesamtheit deutliche Unterschiede gegeben. Doch selbst wenn man annehme, dass der Wortbestandteil „terra“ die Widerspruchsmarke präge, fehle eine markenrechtlich relevante Ähnlichkeit. Zu betonen sei, dass in dem Kunstwort „Terranus“ der dem Verkehr in seiner Bedeutung geläufige Begriff „Terra“ zwar vollständig übernommen werde. Das Zeichen „terra“ behalte jedoch keine selbstständige kennzeichnende Stellung in der jüngeren Marke. Der Verkehr sei ferner daran gewöhnt, dass Begriffe, die sich an einen bestimmten Wortstamm anlehnten, infolge einer Variation eine vollkommen andere Bedeutung erlangen könnten und daher inhaltlich nicht mehr mit dem Ausgangsbegriff in Verbindung zu bringen seien.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel Antwerpen (Belgien) eingereicht am 1. Juni 2007 — VTB-VAB NV/Total Belgium NV**

**(Rechtssache C-261/07)**

(2007/C 199/28)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van Koophandel Antwerpen (Belgien)

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* VTB-VAB NV

*Beklagte:* Total Belgium NV

#### **Vorlagefrage**

Steht die Richtlinie 2005/29/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken einer nationalen Bestimmung wie Art. 54 der belgischen Wet betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument vom 14. Juli 1991 entgegen, die vorbehaltlich der in ihr abschließend aufgezählten Fälle jedes Koppelungsangebot eines Verkäufers an einen Verbraucher einschließlich eines Angebots verbietet, bei dem eine Ware, die der

Verbraucher kaufen muss, mit einer unentgeltlichen Dienstleistung gekoppelt wird, deren Bezug an den Kauf der Ware gebunden ist, und zwar ungeachtet der Umstände des Einzelfalls, insbesondere ungeachtet des Einflusses, den das konkrete Angebot auf den Durchschnittsverbraucher haben kann, und ungeachtet dessen, ob dieses Angebot unter den konkreten Umständen als der beruflichen Sorgfaltspflicht und den lautereren Handelsbräuchen zuwiderlaufend anzusehen ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnemarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien) eingereicht am 4. Juni 2007 — Caffaro Srl/Azienda Unità Sanitaria Locale RM/C**

**(Rechtssache C-265/07)**

(2007/C 199/29)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Caffaro Srl

*Beklagter:* Azienda Unità Sanitaria Locale RM/C

#### **Vorlagefrage**

Steht Art. 14 des Decreto Legge 669/1996, geändert durch Art. 147 der Legge 388/2000, im Widerspruch zur Richtlinie 2000/35/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere zu deren Art. 5, soweit er vorsieht, dass der Gläubiger im Fall der Zwangsvollstreckung gegenüber der öffentlichen Verwaltung nach der Zustellung des Vollstreckungstitels eine Frist von 120 Tagen zu wahren hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 200, S. 35.